

halb trage ich darauf an, daß der §. ganz so angenommen werde, wie ihn die 2. Kammer gestellt hat, vorbehaltlich des Beschlusses über die Punkte 5. und 6.

Hiermit sind indessen Referent Prinz Johann, Staatsminister D. Müller und Bürgermstr. Wehner nicht einverstanden. Sie sprechen sich dahin aus, daß die Absicht der Deputation dahin gegangen sei, die Zugänge zur Schulkasse so zu ordnen, wie sie nach einander angezogen werden müßten, in der Masse also, daß der Zugang unter 2. erst angezogen werde, wenn der unter 1. nicht reiche. Dieß sei logisch ganz richtig, und deshalb müßten sie sich für den Vorschlag der Deputation verwenden.

Secr. v. Zedtwitz vermißt unter den im §. 33. aufgeführten Zugängen zur Schulkasse nach den dormalen geltenden Bestimmungen die für arme Kinder aus der Ortsarmenkasse zu bezahlenden Schulgelder; stellt jedoch wegen deren Aufnahme in den §. keinen besondern Antrag.

Referent Prinz Johann: Man unterließ absichtlich, diesen Gegenstand aufzuführen, weil dadurch nur eine zwecklose Zahlung aus einer Gemeindefasse in die andere veranlaßt werden könnte.

D. Großmann: Ich muß mir hier die Anfrage erlauben, ob durch die unter 2. und 3. des vorliegenden §. enthaltenen Bestimmungen den Gemeinden vielleicht das Recht eingeräumt wird, ihren Schullehrern die ihnen bis jetzt zur Benutzung überlassenen Grundstücke zu nehmen, und sie dafür durch ein Abfindungsquantum an Geld schadlos zu halten? Sollte dieß der Fall sein, so müßte ich doch einen Zusatz wünschen, wodurch diesem vorgebeugt würde. Die Schullehrer benutzen gewöhnlich ihre Grundstücke durch die Sorgfalt und Mühe, die sie ohne Nachtheil für das Amt darauf verwenden können, weit über den Anschlagspreis. Ein Schullehrer läßt oft bei einem anschlagsmäßigen Einkommen von 120 — 30 Thlr. 2 bis 3 Söhne studiren, das würden sie wohl müssen bleiben lassen, wenn sie mit der veranschlagten Summe abgefunden werden sollten.

v. Polen: Obgleich ich zu bemerken Gelegenheit gehabt habe, daß meine Ansicht über die Nothwendigkeit, ein festes Schulgeld auszusprechen, wenig Anklang findet, so kann ich doch nicht unterlassen, bei diesem §. nochmals auf solchen einflußreichen Gegenstand hinzuweisen, weil ich aus mehreren Aeußerungen abnehmen muß, die geehrten Herren glauben durch dieses Gesetz noch gar nicht mit den Parochiallasten in Berührung zu kommen. Dem ist aber doch wirklich so! Bisher war die Unterhaltung der Schulen bis auf die nöthigen Baue Personallast, durch die Gewalt, welche dem Gemeinderath beigelegt wird, steht demselben frei, den größten Theil aller Bedürfnisse zur Reallast umzuwandeln, wogegen bei den höhern Behörden schwerlich Schutz zu finden sein wird, wenn man erwägt, daß diese die Parochiallasten bisher schon nach dem unbilligen Maßstab der Fläche vertheilen wollten.

Staatsminister D. Müller: Grundstücke, welche aus Stiftungen herrührten, würden den Lehrern nur insoweit entzo-

gen werden können, als sie nicht diesen, sondern der Schule gewidmet wären.

Referent, Prinz Johann: Obgleich ich nicht besorge, daß der besorgte Fall leicht eintreten wird, glaube ich auch, daß eine Bestimmung der gewünschten Art besser bei §. 40. zu treffen sein wird.

D. Großmann reservirt sich nun, seinen Antrag bei §. 40. zu stellen.

Der §. 33. aber wird in der von der Deputation beantragten Weise mit Vorbehalt des Beschlusses über Punkt 5. und 6. einstimmig genehmigt.

Man gelangt nun zu §. 34. (s. dens. Nr. 481. d. Bl. S. 5239.). Das Gutachten lautet:

§. 34. (44. des Entwurfs) wie er im jenseitigen Berichte enthalten ist, hat in der Kammer nur die Veränderung erfahren, daß an die Stelle der Worte: „an die Schulkasse der betreffenden Kirchengemeinde“ gesetzt worden ist: „nicht an die allgemeine Staatskasse, sondern an die Schulkasse der betreffenden Schulgemeinde.“ Was zunächst diese Fassungsveränderung betrifft, so ging die Absicht dahin, durch die ersten Worte die Abänderung der bisherigen Einrichtung anzudeuten, durch die letztern Worte aber zu bezeichnen, daß es nicht die Kirchengemeinde, sondern die eingepfarrten Schulgemeinden wären, welche diesen Beitrag zu percipiren hätten. Die Deputation findet diese Fassung unbedenklich, glaubt jedoch, daß es nicht allgemeine Staatskasse, sondern allgemeine Schulkasse heißen müsse, weil an letztere der Betrag der Collecte bisher eingeliefert wurde. Die Deputation zweifelt aber im Allgemeinen an einem großen Resultat von dieser Sammlung, wenn ihr Ertrag, wie es hier geschieht, bloß zur allgemeinen Schulkasse des Orts genommen wird, und also am Ende keine Verbesserung der Schule, sondern bloß eine Ersparniß für die Commun herbeiführt oder herbeizuführen scheint; denn es liegt in der Natur des Menschen, daß er für einen Zweck, für den er ohnehin gezwungene Beiträge geben muß, nicht gern mehr giebt, als das Gesetz ihm vorschreibt. Es schien uns daher, als ob die Beiträge reichlicher eingehen würden, wenn für jede Collecte ein bestimmter Zweck zum Besten der Schule angekündigt, und die eingehenden Gelder nur zu demselben verwendet würden. In dieser Absicht schlägt die Deputation vor, daß in dem §. nach dem Worte: „abzuliefern“ eingeschaltet: „jedoch bloß zu dem bei der Sammlung angekündigten Zweck zu verwenden,“ und damit in der Schrift der Antrag verbunden werde:

„daß ein solcher zum Besten der Schule gereichender Zweck jedes Mal vom Schulvorstand mit Genehmigung der Localschulinspection bestimmt, und vor der Collecte bekannt gemacht werden möge.“

Endlich schien es der Deputation zu Herstellung möglicher Einheit wünschenswerth, daß eine solche Collecte auch in den nichtevangelischen Gotteshäusern gesetzlich festgestellt werde. Da nun die Fassung des §., die bloß von der bisherigen Collecte spricht, solches nicht in sich zu schließen scheint, so möchte nach unsern Dafürhalten am Schlusse des §. beigelegt werden:

„Eine gleiche Sammlung findet auch künftig an einem von der geistlichen Behörde zu bestimmenden Kirchentage in den nichtevangelischen Gotteshäusern statt.“

Mit dieser Abänderung empfehlen wir die Fassung der 2. Kammer zur Annahme.

In Betreff des von der Deputation vorgeschlagenen Antrages in die Schrift bemerkt Staatsminister D. Müller: Daß er der Ansicht und den Vorschlägen der Deputation ganz beitrete